

# Hartz IV: Leistungen von Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen



Dr. Bruno Kaltenborn ist freiberuflich in der Wirtschaftsforschung und Politikberatung in Berlin tätig.

Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende Anfang 2005 werden Langzeitarbeitslose entweder von Arbeitsgemeinschaften aus Agenturen für Arbeit und Kommunen oder von einer der 69 optierenden Kommunen betreut. Im Folgenden wird dargestellt, wie sich Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen hinsichtlich Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung unterscheiden. Daran schließt sich ein Überblick über die Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger/innen und Bedarfsgemeinschaften seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende an. Außerdem wird auf den Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums in Arbeitsgemeinschaften eingegangen.



Petra Knerr und Juliana Schiwarov sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen von Dr. Bruno Kaltenborn.

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurden ab 1. Januar 2005 Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende im neuen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zusammengelegt. Eine solche Zusammenlegung wurde bereits seit langem diskutiert. Ziel dieser Zusammenlegung waren vor allem die Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle für alle Langzeitarbeitslosen, die Vermeidung von „Verschiebebahnhöfen“ zwischen Arbeits- und Sozialverwaltung sowie ein verbesserter Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen insbesondere für Sozialhilfeempfänger/innen.

Für die Umsetzung der Grundsicherung sind grundsätzlich Arbeitsgemeinschaften aus Agenturen für Arbeit und Kommunen zuständig. Zudem können Kommunen zunächst befristet für eine alleinige Trägerschaft für die neuen Leistungen optieren (sog. Optionskommunen).

## Leistungen nach dem SGB II

Als Ziele des SGB II werden in § 1 SGB II hauptsächlich arbeitsmarktpolitische, teilweise aber auch spezifische sozialpolitische Ziele genannt. Es zielt insbesondere auf die Reduktion, Vermeidung, Verkürzung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch eine Erwerbstätigkeit ab; die Erwerbsfähig-

keit soll erhalten, verbessert oder wieder hergestellt werden.

So sieht das SGB II zum einen bedürftigkeitsgeprüfte bedarfsorientierte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld) vor. Zum anderen sieht es arbeitsmarktpolitische Instrumente (vgl. insbesondere § 16 Abs. 1 SGB II) und soziale Dienstleistungen vor, die das Ziel einer Arbeitsmarktintegration erwerbsfähiger Hilfebedürftiger verfolgen (§ 16 Abs. 2 SGB II).

Bedürftige Erwerbsfähige zwischen 15 und 64 Jahren und ihre Angehörigen (Partner/in und in der Regel unverheiratete minderjährige Kind/er – jeweils im gleichen Haushalt) erhalten nach dem SGB II seit 1. Januar 2005 anstelle von Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe nun Arbeitslosengeld II (Erwerbsfähige) bzw. Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Angehörige).

Als arbeitsmarktpolitische Leistungen nach dem SGB II kommen grundsätzlich die gleichen Instrumente wie nach dem SGB III in Betracht. Ausgenommen ist jedoch die Existenzgründungsförderung. Zusätzlich wurden verschiedene, im früheren Bundessozialhilfegesetz verankerte Eingliederungsleistungen in ähnlicher Weise in das SGB II übernommen. Dazu gehören neben den Arbeitsgelegenheiten (sog. Zusatzjobs) und dem

Einstiegsgeld verschiedene soziale Dienstleistungen, wie insbesondere Hilfen zur Kinderbetreuung und häuslichen Pflege von Familienangehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung.

### Trägerschaft und Aufgabenwahrnehmung

Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen im Spätsommer 2003 sah zunächst eine ausschließliche Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit für die neuen Leistungen vor. Nach dem Vermittlungsverfahren Ende 2003 erhielten daneben auch die Kommunen eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung. Die Rolle der Kommunen wurde mit dem Kommunalen Optionsgesetz Mitte 2004 konkretisiert.

Seit dem 1. Januar 2005 erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen nun Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Vor Ort sind im Regelfall Arbeitsgemeinschaften aus jeweils einer Agentur für Arbeit und einer Kommune für die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II) und deren nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Sozialgeld-Empfänger/innen) zuständig. Alternativ zur Einrichtung der Arbeitsgemeinschaften können im Rahmen einer zunächst auf sechs Jahre befristeten Erprobung bis zu 69 Kommunen die alleinige Trägerschaft für alle Leistungen nach dem SGB II und damit auch die Betreuung der Empfänger/innen von Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen (§ 6a SGB II).

Die Erprobung der unterschiedlichen Trägermodelle im SGB II dient explizit dem Ziel, die Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterzuentwickeln, indem insbesondere alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb umgesetzt werden sollen (§ 6a Abs. 1 SGB II). Im September 2004 wurden 69 Kommunen (Optionskommunen) zugelassen, die die alleinige Trägerschaft für die Leistungen nach dem SGB II übernommen haben.

Im Regelfall der Arbeitsgemeinschaft ist die Bundesagentur für Arbeit Träger

- der Regelleistungen,
- der Mehrbedarfe,
- der Pflichtbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bzw. entsprechender Beitragszuschüsse,
- des Zuschlags im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld und
- der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die Kommunen dagegen sind Träger für

- die Unterkunfts- und Heizkosten,
- die einmaligen Leistungen und
- die ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen (oben genannten) sozialen Dienstleistungen.

Die Arbeitsgemeinschaften werden vor Ort durch privat- oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Bund und einer Kommune geschaffen. Sie sollen eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung gewährleisten. Während die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit kraft Gesetzes an die Arbeitsgemeinschaft übertragen sind, sind die Kommunen lediglich angehalten, ihre Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zu übertragen (§ 44b Abs. 3 SGB II). Dadurch ergeben sich in der Praxis unterschiedliche Modelle der Aufgabenwahrnehmung.

Die 69 Optionskommunen (zugelassene kommunale Träger) haben die alleinige Trägerschaft für die Leistungen nach dem SGB II übernommen. In diesen Optionskommunen wurden entsprechende SGB II-Einrichtungen errichtet. Diese SGB II-Einrichtungen müssen organisatorisch eigenständig und von anderen Organisationseinheiten der Kommune abgrenzbar sein.

In der Praxis hat sich darüber hinaus in 19 Fällen (Stand: Januar 2006) eine getrennte Aufgabenwahrnehmung durchgesetzt, weil ein Vertrag zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und der jeweiligen Kommune (bislang) nicht zustande gekommen ist.

Die Finanzierung erfolgt durch Bund und Kommunen. Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit sie von der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden (§ 46 Abs. 1 S. 1 SGB II); er trägt auch die entsprechenden Aufwendungen der Optionskommunen (§ 6b Abs. 2 SGB II). Im Gegenzug erhält der Bund einen Aussteuerungsbetrag von der Bundesagentur für Arbeit für Empfänger/innen von Arbeitslosengeld, die anschließend Arbeitslosengeld II beziehen (§ 46 Abs. 4 SGB II). Die Kommunen hingegen tragen grundsätzlich die übrigen Kosten, wobei der Bund sich für die Jahre 2005 und 2006 mit 29,1% an den Kosten der Unterkunft und Heizung beteiligt (vgl. hierzu Kaltenborn und Schiwarov [2006c]). Für den Anteil des Bundes an diesen Kosten ab 2007 steht noch eine gesetzliche Regelung aus.

Nach ersten Ergebnissen einer Evaluation der Aufgabenträgerschaft im Auftrag des Deutschen Landkreistages (vgl. Hesse [2005, S. 13]) folgt die innere Organisation eher fachlichen Erwägungen,

wobei die Optionskommunen einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum haben. Darüber hinaus weisen im Auftrag der Bundesregierung erzielte Forschungsergebnisse darauf hin, dass nach Einschätzung von Führungskräften in 153 Agenturen für Arbeit im Frühjahr 2005 die Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften mit dem jeweiligen kommunalen Partner zu 84% eher gut oder sehr gut war (vgl. Deutscher Bundestag [2006b, S. 59]).

### Leistungsempfänger/innen

Nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende gab es im Januar 2005 insgesamt 4,50 Mio. Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II (erwerbsfähige Hilfebedürftige) und 1,62 Mio. Empfänger/innen von Sozialgeld (nicht erwerbsfähige Angehörige), zusammen also 6,12 Mio. Leistungsempfänger/innen, in rund 3,33 Mio. Bedarfsgemeinschaften.

Seither hat sowohl die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als auch ihrer nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Angehörigen weiter zugenommen. Nach vorläufigen Angaben der Bundesagentur für Arbeit bezogen im April 2006 7,06 Mio. Personen (+15,4%) in 3,92 Mio. Bedarfsgemeinschaften (+17,7%) Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die regelmäßige Datenrevision hat bislang jeweils zu einer Korrektur nach oben geführt.

Von den Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden jeweils einschließlich getrennter Aufgabenwahrnehmung) werden etwa 87% der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld wie auch der Leistungsempfänger/innen insgesamt und der Bedarfsgemeinschaften betreut. Im April 2006 waren sie für gut 6,1 Mio. Leistungsempfänger/innen in 3,4 Mio. Bedarfsgemeinschaften zuständig (vgl. Abbildung 1). Umgekehrt betreuten die 69 Optionskommunen mit zuletzt rund 931.000 Hilfebedürftigen in 511.000 Bedarfsgemeinschaften etwa 13% der Hilfebedürftigen (vgl. Abbildung 1).

### Arbeitslose und Leistungsempfänger/innen

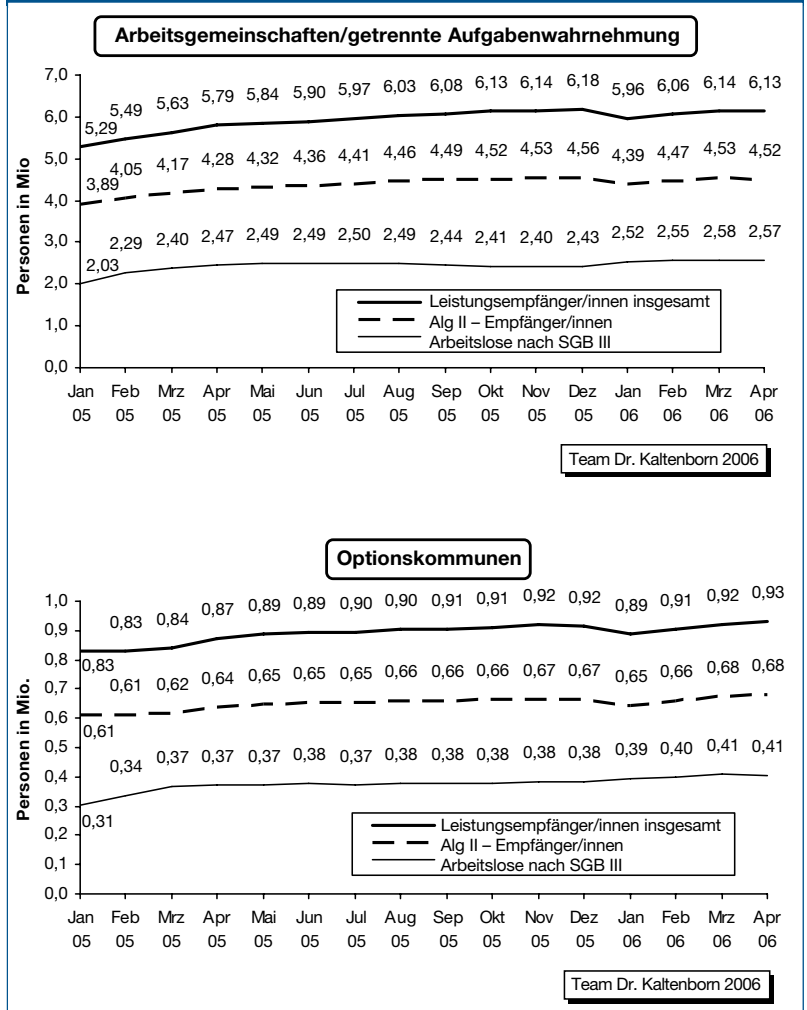


Abbildung 1 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen.

*Anmerkung:* Leistungsempfänger/innen, Alg II-Empfänger/innen: Hochrechnung auf Basis von 266 bis 427 Kreisen, bis Dezember 2005 revidierte Daten, ab Januar 2006 vorläufige Daten; Arbeitslose: teilweise geschätzt, ursprüngliche deutliche Untererfassung der Arbeitslosen in Optionskommunen von Januar bis August 2005 korrigiert.

Von Anfang 2005 bis April 2006 stieg die Zahl der Leistungsempfänger/innen und der Bedarfsgemeinschaften in den Arbeitsgemeinschaften mit 15,9% bzw. 18,2% deutlich stärker als in den Optionskommunen (12,3% bzw. 14,2%). Während in den Arbeitsgemeinschaften die Zahl der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II etwas stärker anstieg (16,2%) als die Zahl der Empfänger/innen von Sozialgeld (14,9%), war es in den Optionskommunen umgekehrt (11,2% bzw. 15,1%). Gleichwohl unterschieden sich Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen kaum hinsichtlich der Anteile der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II (ca. 73%) bzw. Sozialgeld (ca. 27%)

an allen Leistungsempfänger/innen und der Entwicklung dieser Anteile im Zeitablauf.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II) sind nicht alle arbeitslos, denn Leistungsvoraussetzung ist lediglich Erwerbsfähigkeit und Bedürftigkeit, nicht jedoch Arbeitslosigkeit. Beispielsweise gehören auch bedürftige Erwerbstätige oder bedürftige allein Erziehende und Kranke, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, zu den Leistungsberechtigten. Im April 2006 waren von den 5,2 Mio. Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II knapp 3,0 Mio. bzw. 57% arbeitslos, davon wurden rund 2,57 Mio. (86%) von den Arbeitsgemeinschaften und rund 406.000 Arbeitslose (14%) von den Optionskommunen betreut. Im September 2005 bezogen rund 168.000 Empfänger/innen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugleich Arbeitslosengeld nach dem SGB III (vgl. Bundesagentur für Arbeit [2006], S. 19). Dabei dürfte es sich überwiegend um Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II gehandelt haben. Damit erhielten rund 3,3% der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II auch Arbeitslosengeld. Zum gleichen Zeitpunkt waren 906.000 bzw. 18% der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II zugleich erwerbstätig (vgl. Bundesagentur für Arbeit [2006, S. 4]). Unmittelbar danach wurden ab 1. Oktober 2005 mit dem Freibetragsneuregelungsgesetz (BGBl. I 2005, 2407) die Freibeträge vom Erwerbseinkommen erhöht. Erwartungsgemäß war die Zahl der Leistungsempfänger/innen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, nach vorläufigen Angaben der Bundesagentur für Arbeit im Oktober 2005 mit etwa 1,0 Mio. höher (vgl. o.V. [2005, S. 45]).

Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft zwischen 1,8 und 1,9 Personen. Nach den bisherigen Daten sind die Bedarfsgemeinschaften in den Optionskommunen im Durchschnitt etwas größer als in den Arbeitsgemeinschaften. Vom Januar 2005 bis April 2006 lag die durchschnittliche Zahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften in Optionskommunen zwischen 1,81 und 1,88, in den Arbeitsgemeinschaften zwischen 1,8 und 1,84. Dieser Unterschied könnte darauf zurückzuführen sein, dass nur wenige Großstädte von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben und dass in Großstädten kleinere Haushalte stärker als auf dem Land vertreten sind. Die Entwicklung im Zeitablauf unterliegt bei den Optionskommunen deutlich größeren Schwankungen als bei den Arbeitsgemeinschaften. Dies deutet jedoch eher auf Datenprobleme als auf eine echte Entwicklung hin.

Von den zuletzt 3,92 Mio. Bedarfsgemeinschaften bestanden 2,3 Mio. bzw. knapp drei Fünftel (58%) lediglich aus einer Person. 20,4% der Bedarfsgemeinschaften bestanden im April 2006 aus zwei Personen, lediglich weitere 22% bestanden aus drei und mehr Personen. Im Zeitablauf hat die Zahl von Bedarfsgemeinschaften mit einer Person überproportional zugenommen: Von Januar bis Dezember 2005 (revidierte Angaben) nahm die Zahl der Empfänger/innen um 16% zu, während im gleichen Zeitraum die Zahl der 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften um 21,7% zunahm. Die überproportionale Zunahme der 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften könnte auch darauf zurückzuführen sein, dass junge Erwachsene aus der elterlichen Wohnung ausziehen und so (höhere) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen können. Hier von geht zumindest die Begründung zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aus (vgl. Deutscher Bundestag [2006c]).

### Arbeitsmarktpolitische Leistungen

Das Jahr 2005 war sowohl in den Arbeitsgemeinschaften als auch in den Optionskommunen durch die Aufbausituation geprägt (vgl. Deutscher Bundestag [2006a, S. 4], Hesse [2005, S. 33]). Wegen der Vielzahl organisatorischer Probleme hätten sich sowohl Arbeitsgemeinschaften als auch Optionskommunen zunächst auf die Sicherstellung der Leistungsgewährung konzentriert (vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund [2005], Hesse [2005, S. 34]). Nach Hesse [2005, S. 34] war eine „(...) zunächst geringere Aktivierungs- und Vermittlungstätigkeit (...) sowohl in den ARGen [Arbeitsgemeinschaften] als auch in den Optionskommunen aufgrund der Aufbausituation von vornherein erwartbar (...)“. Dies steht in Einklang mit ersten Daten zur Gewährung arbeitsmarktpolitischer Leistungen durch Arbeitsgemeinschaften (im Folgenden wiederum jeweils einschließlich getrennte Aufgabenwahrnehmung) ab Februar 2005. Aus den Optionskommunen hingegen liegen knapp eineinhalb Jahre nach Einführung der Grundsicherung noch keine adäquaten Daten vor. Auch zum Einsatz der sozialen Dienstleistungen in Trägerschaft der Kommunen sowohl durch Arbeitsgemeinschaften als auch durch Optionskommunen fehlen bislang noch adäquate Daten.

Angaben zu den Beständen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem SGB II sind vor allem für die ersten Monaten nach der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wenig aussagekräftig, weil bis Ende 2004 nach dem SGB III begonnene Maßnahmen statistisch weiterhin

als SGB III-Maßnahmen erfasst sind. Die zeitliche Entwicklung wird daher im Folgenden anhand von Zugängen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen illustriert. Diese Daten sind für die Monate Februar bis April 2006 vorläufig. Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte für diese Monate keine Hochrechnung vornehmen kann, muss für die Monate Februar bis April 2006 von einer deutlichen Untererfassung ausgegangen werden. Insgesamt gab es in Arbeitsgemeinschaften im Jahr 2005 rund 1,7 Mio. Zugänge in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (revidierte Angaben).

Von Februar bis Oktober 2005 gab es eine deutliche Zunahme der monatlichen Zugänge in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Arbeitsgemeinschaften von 67.000 auf 221.000 (vgl. Abbildung 2). Dabei haben fast alle Maßnahmearten an Bedeutung gewonnen. Von größerer quantitativer Bedeutung sind vor allem Eignungsfest-

stellungs- und Trainingsmaßnahmen, die in den Qualifizierungsmaßnahmen enthalten sind, sowie die Zusatzjobs, aus denen ganz überwiegend die Beschäftigung schaffenden Maßnahmen bestehen. Seit Oktober 2005 gab es einen kontinuierlichen Rückgang auf 129.000 Zugänge in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Januar 2006. Dieser Rückgang resultiert insbesondere aus der nachlassenden Gewährung von Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen (55.300 Zugänge im Oktober 2005 gegenüber 24.800 im Januar 2006). Die Zugänge für die Monate Februar bis April 2006 sind vorläufig. Aufgrund der vermutlich deutlichen Untererfassung ist ein Vergleich mit dem Zeitraum davor nicht sinnvoll.

Abbildung 3 zeigt, dass es im Dezember 2005 rund 681.000 Teilnehmer/innen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Arbeitsgemeinschaften gab (revidierte Angaben). Dies entspricht knapp 14,9% der von den Arbeitsgemeinschaften betreuten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer/innen waren in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen, ihr Anteil an den Zugängen betrug im Dezember 2005 jedoch lediglich 36,5%. Dies deutet darauf hin, dass Beschäftigung schaffende Maßnahmen überdurchschnittlich lange Laufzeiten haben. Demgegenüber hatten Qualifizierungsmaßnahmen im Bestand einen Anteil von etwa einem Neuntel, an den Zugängen von etwa einem Viertel. Dies weist darauf hin, dass Qualifizierungsmaßnahmen unterdurchschnittliche Laufzeiten haben.

Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass insbesondere die Optionskommunen die Stellenakquisition deutlich intensiviert haben, um so den eingeschränkten Zugang zu den zentralen Vermittlungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit zu kompensieren (vgl. Hesse [2005, S. 34]).

Auf die zurückhaltende Aktivierungs- und Vermittlungstätigkeit von Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen insgesamt weist auch die geringe Inanspruchnahme der Finanzmittel des Bundes zur Eingliederung nach dem SGB II hin. Im Jahr 2005 wurde lediglich gut die Hälfte der Mittel abgerufen (vgl. hierzu auch Kaltenborn und Schiwarov [2006a]). Dabei waren keine auffälligen Unterschiede zwischen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen feststellbar (vgl. Deutscher Bundestag [2006a, S. 5]). Mehr als ein Drittel der von den Arbeitsgemeinschaften von Anfang 2005 bis zum 28. Dezember 2005 abgerufenen Eingliederungsmittel entfielen auf die Zusatzjobs (vgl. Deutscher Bundestag [2006a]).

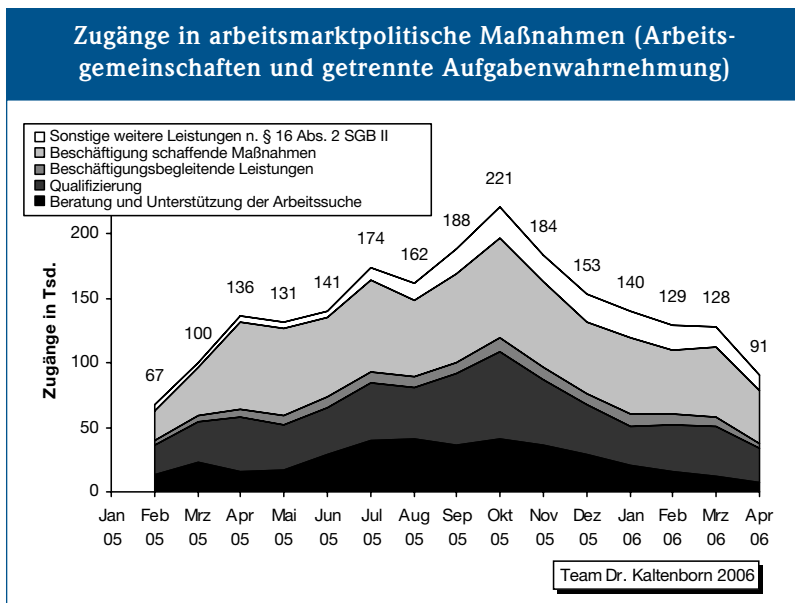


Abbildung 2 Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

**Anmerkung:** bis Januar 2006 revidierte Daten, ab Februar 2006 vorläufige Daten (deutliche Untererfassung); Beratung und Unterstützung der Arbeitssuche: ausgezahlte Vermittlungsgutscheine, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 SGB III), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 42i SGB III); Qualifizierung: Berufliche Weiterbildung, Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen; Beschäftigungsbegleitende Leistungen: Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss für Neugründungen, Einstellungszuschuss bei Vertretung, Arbeitsentgeltzuschuss bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter, Einstiegsgeld, ab November 2005 einschließlich Personal-Service-Agenturen; Beschäftigung schaffende Maßnahmen: ABM, trad. Strukturanpassungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II.

Angesichts der derzeit eingeschränkten und noch zu heterogenen Datenlage stoßen Äußerungen zu träger- und organisationsabhängigen Auswirkungen der Aufgabenwahrnehmung auf die Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung an enge Grenzen (vgl. Hesse [2005, S. 33]). Eine laufende Wirkungsforschung ist jedoch gesetzliche Aufgabe (§ 55 SGB II), ebenso wie eine Evaluierung der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb von Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen (§ 6c SGB II).

### Fazit

Die Empfänger/innen der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende werden zu etwa 87% von einer Arbeitsgemeinschaft und zu 13% von einer Optionskommune betreut. Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Anfang 2005 hat die Zahl der Fürsorgeempfänger/innen stetig bis April 2006 zugenommen, in den Arbeitsgemeinschaften um 15,9% und in den Optionskommunen um 12,3%. Knapp drei Viertel der Leistungsempfänger/innen in Arbeitsgemeinschaft und Optionskommunen waren erwerbsfähig aber hilfebedürftig und bezogen daher Arbeitslosengeld II. 57% der erwerbsfähigen Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II waren arbeitslos. Trotz Erwerbstätigkeit hilfebedürftig waren im Oktober 2005 insgesamt fast ein Fünftel der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II. Das waren eine Million Hilfebedürftige.

Ein wichtiges Ziel des SGB II ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Hierzu stehen verschiedene arbeitsmarktpolitische Instrumente zur Verfügung, darüber hinaus werden – insbesondere flankierend – soziale Dienstleistungen erbracht. Zum Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente liegen bislang nur für die Arbeitsgemeinschaften adäquate Daten vor, zu den sozialen Dienstleistungen in Trägerschaft der Kommunen sind bislang keine adäquaten Daten verfügbar.

In den ersten Monaten des Jahres 2005 standen zunächst der Aufbau der Organisationseinheiten und die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt im Vordergrund. Der Einsatz der arbeits-

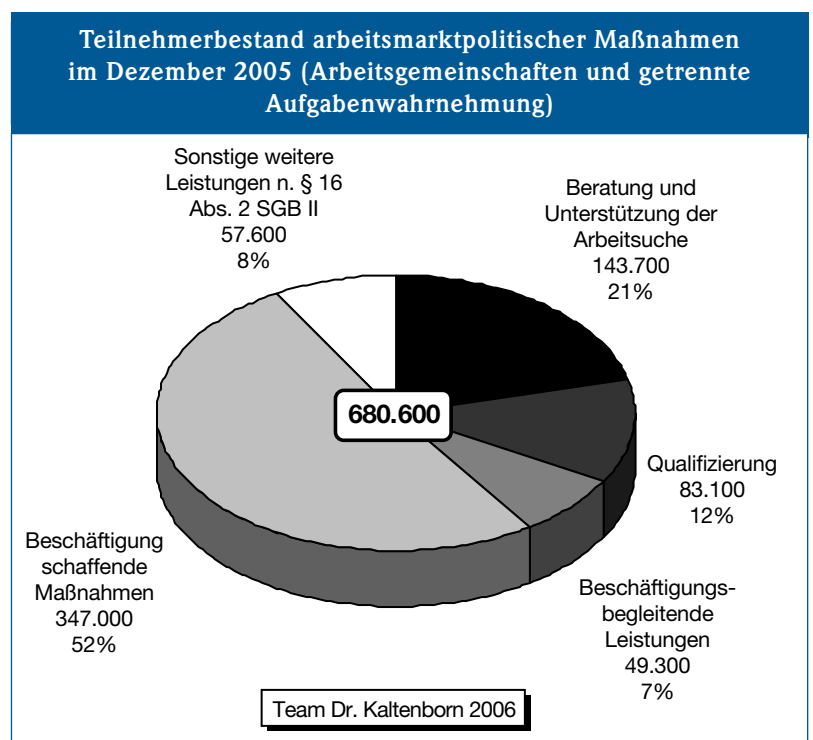


Abbildung 3

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Anmerkung: revidierte Daten; zu den einbezogenen Maßnahmearten vgl. Abbildung 2.

marktpolitischen Instrumente nach dem SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften hat im weiteren Verlauf des Jahres 2005 jedoch zugenommen. Von November 2005 bis Januar 2006 hat der Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums nach dem SGB II durch die Arbeitsgemeinschaften deutlich abgenommen. Für die Monate Februar bis April 2006 liegen bisher nur vorläufige Daten vor. Im Dezember 2005 waren rund 681.000 Personen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II; dies entsprach knapp 14,9% der von ihnen betreuten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Aussagen zu den Wirkungen des Einsatzes des arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Instrumentariums nach dem SGB II sind derzeit noch nicht möglich. Für solche Untersuchungen bestehen jedoch gesetzliche Aufträge (§ 6c, § 55 SGB II). ■

**Literatur**

Bundesagentur für Arbeit [2006]: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit, Bericht der Statistik der BA, März 2006, Nürnberg.

Deutscher Bundestag [2006a]: „Fakten und Positionen der Bundesregierung zum Mittelabfluss der Bundesagentur für Arbeit“, Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache, 16/375, 18. Januar 2006, Berlin.

Deutscher Bundestag [2006b]: „Bericht 2005 der Bundesregierung zur Wirksamkeit moderner Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache, 16/505, 1. Februar 2006, Berlin.

Deutscher Bundestag [2006c]: „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)“, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/99 – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch u.a., Bundestagsdrucksache, 16/688, 15. Februar 2006, Berlin.

Deutscher Gewerkschaftsbund (Hrsg.) [2005]: „Mehrkosten bei Hartz IV: Fehlkalkulation oder Missbrauch?“, Arbeitsmarkt aktuell, November 2005, Berlin.

Hesse, Joachim Jens [2005]: Evaluation der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II, Erster Zwischenbericht, Untersuchung des Internationalen Instituts für Staats- und Europawissenschaften im Auftrag des Deutschen Landkreistages, 21. November 2005, Berlin.

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov [2006a]: „Hartz IV: Ausgaben deutlich unterschätzt“, Blickpunkt Arbeit und Wirtschaft, Nr. 6/2006 (Aktualisierung von Nr. 2/2005), 6. April 2006, Berlin.

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov [2006b]: „Hartz IV: Deutlich mehr Fürsorgeempfänger/innen“, Blickpunkt Arbeit und Wirtschaft, Nr. 5/2006 (Aktualisierung von Nr. 1/2005), 6. April 2006, Berlin.

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov [2006c]: „Hartz IV: Föderaler Finanzstreit vorerst beigelegt“, Blickpunkt Arbeit und Wirtschaft, Nr. 7/2006 (Aktualisierung von Nr. 3/2005), 6. April 2006, Berlin.

o.V. [2005]: „Die Wirtschaftslage in Deutschland im Herbst 2005“, Deutsche Bundesbank, Monatsbericht, Jg. 57, Nr. 11, November 2005, S. 566.